

Leitfaden Logistik und Zoll

**für Rohstoffe, Packmaterialien, Gebinde, Handelswaren,
Hilfsstoffe und Reinigungsmaterialien**

Herbert Ospelt Anstalt, FL-9487 Bendorf

Ospelt Trading Anstalt, FL-9487 Bendorf

Version 10.0

Stand: Januar 2022

1 EINLEITUNG	4
2 ÜBERSICHT DER GRENZBÜROS	5
3 ZOLLAGENTEN	6
3.1 ZOLLAGENTEN FÜR IMPORTSENDUNGEN	6
3.2 ZOLLAGENTEN FÜR EXPORTSENDUNGEN	7
4 DOKUMENTE	8
4.1 LIEFERSCHEIN	8
4.2 HANDELSRECHNUNG	8
4.3 PRÄFERENZNACHWEIS	8
4.4 HANDELSPAPIER / BEGLEITPAPIER	8
4.5 EKAER-NUMMER	9
5 VERZOLLUNG AN DER GRENZE	10
6 PRODUKTSCHUTZ	11
7 ANLIEFERUNG HERBERT OSPELT ANSTALT, WERK PETFOOD	12
7.1 ANLIEFERADRESSE UND -ZEITEN	12
7.1.1 HERBERT OSPELT ANSTALT	12
7.1.2 LIEGL & DACHSER LOGISZTIKAI KFT. / PETFOOD SERVICE SOLUTION KFT.	12
7.1.3 C.E. NOERPEL GMBH	12
7.2 PALETTEN- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN	13
7.2.1 GEKÜHLTE UND TIEFGEKÜHLTE ROHSTOFFE	13
7.2.2 TANK- ODER SILOWARE	14
7.2.3 PACKMATERIALIEN, RESTLICHE ROHSTOFFE UND MATERIALIEN	14
7.3 ANFORDERUNGEN AN AUFLIEGER, FAHRZEUGE, GEBINDE UND PALETTEN	16
7.4 KONSEQUENZ BEI NICHT-EINHALTUNG	19
8 ANLIEFERUNG OSPELT TRADING ANSTALT, WERK PETFOOD	20
8.1 ANLIEFERZEITEN	20
8.2 PALETTEN- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN	20
8.2.1 ROHSTOFFE	20

8.2.2 VERPACKUNGEN UND DIVERSES	21
8.3 ENTLADUNG UND PALETTENTAUSCH	22
8.4 ANLIEFERUNG UND ENTLADUNG SILO-, TANK-, KIPPER- UND SCHUBBODENFAHRZEUGE UND GEBINDE	22
8.5 KONSEQUENZ BEI NICHT-EINHALTUNG	23
9 ANLIEFERUNG HERBERT OSPELT ANSTALT, WERK MALBUNER	24
9.1 ANLIEFERZEITEN	24
9.2 PALETTEN- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN	24
9.2.1 FLEISCHWAREN	24
9.2.2 VERPACKUNG UND DIVERSES	25
9.3 ENTLADUNG UND PALETTENTAUSCH	26
9.4 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	27
10 ZURÜCKWEISUNGEN	28
11 WEITERE INFORMATIONEN	29

1 Einleitung

Mit diesem Leitfaden verfolgen wir das Ziel, einen reibungslosen Lieferprozess sicherzustellen. Der Leitfaden Logistik und Zoll ist Bestandteil Ihres Kontraktes.

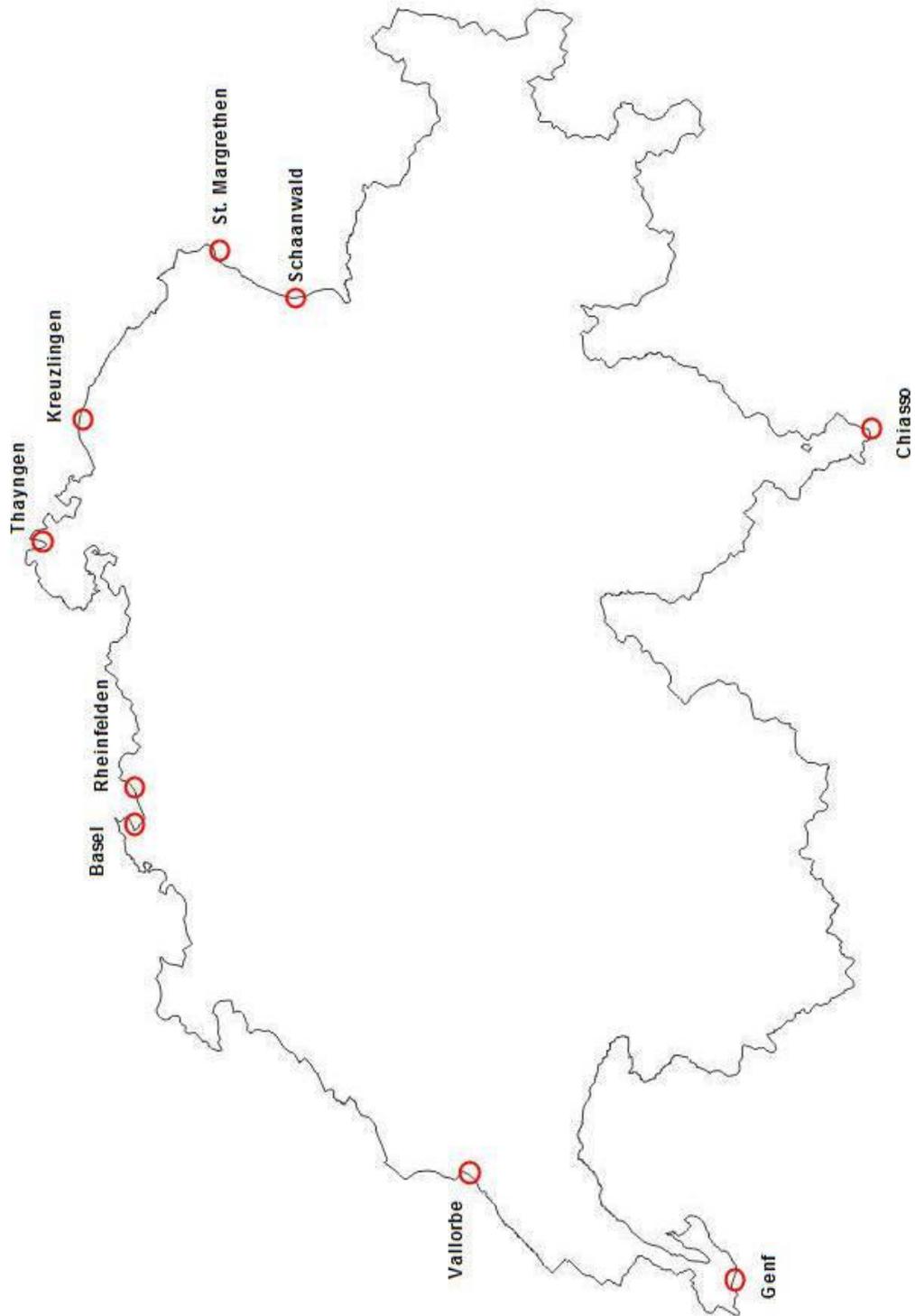
Das Fürstentum Liechtenstein bildet zusammen mit der Schweiz eine Zollunion. Deshalb unterliegen jegliche grenzüberschreitenden Warenlieferungen aus der Europäischen Union der Schweizerischen Zollpflicht.

Der Grenzübertritt von Warenlieferungen für die Herbert Ospelt Anstalt darf ausschliesslich an den unten genannten Zollstellen bei den unten genannten Zollagenten erfolgen.

Bei Nichtbeachtung der Zoll- und Verfahrensvorschriften ist der Grenzübertritt nicht gewährleistet. Dies kann gegebenenfalls Mehrkosten mit sich ziehen, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf unsere Bestellbedingungen, einsehbar unter www.ospelt.com

2 Übersicht der Grenzbüros



3 Zollagenten

3.1 Zollagenten für Importsendungen

Zollstelle	Partner
Schaanwald	Gerlach AG, Vorarlbergstrasse 227 9486 Schaanwald Tel. 0041 44 867 69 65 Fax 00423 373 48 17 E-Mail: gerlach-schaanwald@ch.gerlachcs.com
St. Margrethen	Gerlach AG Grenzstrasse 24 9430 St. Margrethen Tel. 0041 44 867 66 82 Fax 0041 71 744 65 93
Kreuzlingen	Gerlach AG Haus C Neue Grenzzollanlage 8280 Kreuzlingen Tel. 0041 44 867 66 51 Fax 0041 71 671 13 56 E-Mail: gerlach-kreuzlingen@ch.gerlachcs.com
Thayngen	Gerlach AG Zollstrasse 81 8240 Thayngen Tel. 0041 52 645 07 20 Fax 0041 52 645 07 39
Rheinfelden	Gerlach AG Zollgebäude 4310 Rheinfelden Tel. 0041 61 833 30 30 Fax 0041 61 833 30 21
Basel	Gerlach AG Zollanlage St. Louis 4056 Basel Tel. 0041 61 386 88 01 Fax 0041 61 322 17 15
Vallorbe	Gerlach AG Vallorbe Route 1337 Vallorbe Tel. 0041 32 499 87 62 Fax 0041 21 843 04 16

Zollstelle	Partner
Genève, La Croix-de-Rozon	Gerlach SA Chemin des Epinglis 20 Bardonnex 1257 La Croix-de-Rozon Tel. 0041 22 885 94 04 Fax 0041 22 771 43 40
Chiasso	Gerlach SA Via Gerolamo Porta 2 6830 Chiasso Strada Tel. 0041 44 867 67 75 Fax 0041 91 682 32 38

3.2 Zollagenten für Exportsendungen

Zollstelle	Partner
Schaanwald	Zollagentur Imlig Vorarlbergstrasse 227 9486 Schaanwald Tel. 0041 584 537234 Fax 0041 58 667 5712 E-Mail: schaanwald@za-implig.ch

4 Dokumente

4.1 Lieferschein

- Der Lieferschein reist mit der Ware
- Bitte vermerken Sie die Ospelt Bestellnummer auf dem Lieferschein

4.2 Handelsrechnung

- Bitte vermerken Sie die Ospelt Bestellnummer auf der Handelsrechnung

4.3 Präferenznachweis

- Der Präferenznachweis reist im Original mit der Ware
- Als Präferenznachweis sind folgende Dokumente zulässig:
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
 - Ursprungserklärungen auf der Rechnung sind nur bis CHF 10'300.- / EUR 6'000.- gültig.
 - Ermächtigte Ausführer können stets die Ursprungserklärung auf der Rechnung anbringen.
 - Langzeitlieferanterklärungen sind nur innerhalb der Schweiz gültig. Grenzüberschreitend haben sie keinen präferentiellen Charakter und sind somit unzulässig.
- Eine Zollbegünstigung oder Zollbefreiung kann nur mittels des von Ihnen erstellten Nachweises im Zeitpunkt der Verzollung (physischer Grenzübertritt) erreicht werden.
- Fehlt der Präferenznachweis zum Zeitpunkt der Verzollung, hat dies erhebliche Mehrkosten zur Folge, welche dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.
- Das Ausstellen von nicht korrekten Präferenznachweisen zieht ein Strafverfahren nach sich. Die finanziellen Konsequenzen daraus werden dem Lieferanten belastet.

4.4 Handelspapier / Begleitpapier

- Das Handelspapier gilt nur für tierische Nebenerzeugnisse aus der EU, während das Begleitpapier nur für tierische Nebenprodukte aus der CH gilt.
- Jeder Sendung, die tierische Nebenerzeugnisse bzw. Nebenprodukte enthält, muss gemäss Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ein Handelspapier bzw. gemäss Verordnung 916.441.22 des Schweizerischen

Bundesrats über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) ein Begleitpapier beiliegen. Das Handelspapier muss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 der Kommission genügen.

- Weitere Informationen finden Sie unter www.bvet.admin.ch

4.5 EKAER-Nummer

Ungarn hat seit dem 1. Jänner 2015 ein Anmeldeverfahren für alle Warenlieferungen eingeführt. Es dürfen nur über eine EKAER-Nummer (Elektronikus Közüti Áruforgalom Ellenőrző Rendszer = Elektronisches Kontrollsystem von Güterbeförderungen auf öffentlicher Straße) verfügende Unternehmen Güter im Sinne des Gesetzes empfangen und versenden. Wenn das Werk von Ospelt in Ungarn beliefert wird ist es zwingend, dass die EKAER-Nummer vom Lieferanten beim Empfänger, entsprechend der im Gesetz lautenden Bestimmungen bezüglich Art der Ware, Gewicht und Wert beantragt wird. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die EKAER fristgerecht angefordert wird und auf den Lieferpapieren entsprechend ersichtlich ist.

Falls die EKAER-Nummer vom Lieferanten nicht fristgerecht angefordert wird bzw. die Nummer nicht auf den Lieferpapieren vermerkt wurde, ist der Lieferant im Falle einer Kontrolle und einer eventuell dadurch folgenden Strafzahlung in vollem Umfang haftbar.

Die entsprechenden Kontaktdaten für die Anforderung der EKAER-Nummer, können beim zuständigen Einkaufsdisponenten angefragt werden.

5 Verzollung an der Grenze

Sie als Lieferant erstellen vor dem Transport eine Handelsrechnung, eine Ausfuhrerklärung und, sofern es die Vorschriften zulassen, einen Präferenznachweis. Diese Dokumente reisen im Original mit der Ware.

Die Schweizerische Einfuhrverzollung nehmen Sie bitte nur bei einem der oben gelisteten Zollagenten vor. Unsere Zollagenten sind auf die Verzollung unserer Rohmaterialien spezialisiert. Idealerweise informieren Sie den Zollagenten 24 Stunden vorab über die ankommende Ware. Dies gewährleistet eine reibungslose Einfuhrverzollung. Bitte beachten Sie die Zollöffnungszeiten der gewählten Zollstelle.

Der Schweizer Zoll ist berechtigt, eine Beschau der Ware anzuordnen. Stellen Sie deshalb sicher, dass die angegebenen Waren den auf dem Fahrzeug verladenen Gütern entsprechen. Mit einer falschen Anmeldung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung machen Sie sich strafbar. Dies hat ein Strafverfahren und weitere Kosten für Sie zur Folge.

Bitte beachten Sie, dass in der Schweiz und in Liechtenstein ein Nachtfahrverbot von 22.00 – 05.00 Uhr besteht.

Die Zollabteilung in Bendern steht Ihnen bei Fragen unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung:

Zollabteilung Herbert Ospelt Anstalt, Bendern: 0041 58 377 1077

6 Produktschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass der Produktschutz für die transportierte Ware jederzeit gewährleistet ist. Er gewährleistet, dass die angelieferte Ware einwandfrei ist und auf dem Transportweg vor der absichtlichen Manipulation bzw. Verfälschung durch Dritte gesichert wird. Mit Transportdienstleistern werden entsprechende Vereinbarungen getroffen, welche der Herbert Ospelt Anstalt bzw. der Ospelt Trading Anstalt auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Für Anlieferungen von gekühlten und tiefgekühlten Rohstoffen aus Fleisch und tierischen Nebenerzeugnissen sowie Rohstoffen in Silo- bzw. Tankfahrzeugen oder produktabhängige Sonderanforderungen für die Herbert Ospelt Anstalt Werk Petfood sind Auflieger bzw. Silo-/Tankfahrzeug mit Plomben zu sichern (Raumverschluss). Die Plomben-Nummer ist auf dem Lieferpapier zu vermerken.

7 Anlieferung Herbert Ospelt Anstalt, Werk Petfood

7.1 Anlieferadresse und -zeiten

7.1.1 Herbert Ospelt Anstalt

Anlieferadresse:

Herbert Ospelt Anstalt, Schaanerstrasse 79, FL-9487 Bendern

Anlieferzeiten gekühlte und tiefgekühlte Rohstoffe und Tank- oder Siloware:

Montag – Freitag: 06.00 – 15.00 Uhr

Anlieferzeiten Verpackungen und restliche Rohstoffe:

Montag – Freitag: 06.00 – 15.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

Vereinbaren Sie vor der Lieferung mit Ihrem zuständigen Disponenten jeweils ein Anlieferzeitfenster. Derzeit muss das Zeitfenster mit unseren Disponenten abgestimmt werden. Eine Zeitfensterplattform (CargoClix o.ä.) wird in Zukunft den Spediteuren zur Verfügung stehen.

7.1.2 Liegl & Dachser Logisztikai Kft. / Petfood Service Solution Kft.

Anlieferadresse:

Liegl & Dachser Logisztikai Kft. / Petfood Service Solution Kft. für Herbert Ospelt Anstalt, Jászberényi Str. 43-49, HU-1106 Budapest

Anlieferzeiten:

Montag – Freitag: 06.00 – 12.00 Uhr

7.1.3 C.E. Noerpel GmbH

Anlieferadresse:

C.E. Noerpel GmbH für Herbert Ospelt Anstalt, Am Bühlfeld 2-8, D-89537 Giengen

Anlieferzeiten:

Montag – Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr

7.2 Paletten- und Verpackungsvorschriften

7.2.1 gekühlte und tiefgekühlte Rohstoffe

Es werden folgende Paletten akzeptiert:

Europaletten	80x120cm
Kunststoffpaletten	80x120cm
Industriepaletten	100x120cm
Chep (blau)	100x120cm
Einwegpaletten	80x120cm

Es werden folgende Paloxen akzeptiert:

Kunststoffpaloxen	100x120x80cm
-------------------	--------------

Die Paletten müssen mindestens der Qualität A oder B gemäss GS1 Grundsatz entsprechen und dürfen keinen Überhang aufweisen. Die Gebindeträger müssen demselben Standard wie die Paletten entsprechen. Abweichungen in der Verpackungsform sind schriftlich zu vereinbaren.

Das maximale Bruttogewicht beträgt 1200 kg bei einer max. Höhe (inkl. Palette) von 1.80 m.

Bei Entfernung der Transportsicherung und Schutzfolien muss die innerbetriebliche Transportfähigkeit gewährleistet sein, die Palettierung darf nicht zerfallen. Der Überstand darf bei Europalettenformat 50mm und bei Industriepalettenformat 100mm allseitig nicht übersteigen.

Jede Palette bzw. jedes Gebinde muss mit einer Etikette beschriftet sein. Der Inhalt der Etikette muss der Richtlinie RL_SSCC_GS1_PF entsprechen. Die Etikette enthält unter anderem auch folgende Informationen:

- Lieferantename
- Materialbezeichnung Ospelt
- Materialnummer Ospelt
- Chargennummer des Lieferanten
- Nettogewicht
- Herstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum

Bitte beachten Sie hierzu auch die von Ihnen unterzeichnete Spezifikation des entsprechenden Rohstoffes.

7.2.2 Tank- oder Siloware

Silofahrzeuge und Tankfahrzeuge müssen je nach Rohstofftransport den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ADR oder gemäss den Grundsätzen nach HACCP in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Zulassung des Fahrzeuges ist vorzulegen und ein Reinigungsnachweis des Tank- bzw. Silofahrzeuges und die Angabe des unmittelbar zuvor transportierten Materials müssen bei der Anlieferung abgegeben werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch die von Ihnen unterzeichnete Spezifikation des entsprechenden Rohstoffes.

7.2.3 Packmaterialien, restliche Rohstoffe und Materialien

Es werden folgende Paletten akzeptiert:

Europaletten ¹	80x120cm
Kunststoffpaletten ²	80x120cm
EUR 3 Industriepaletten ¹	100x120cm

¹ mit "EUR" bzw. "EPAL" Einbrand

² Fördertechniktaugliche H1 Paletten mit Antirutsch auf der Unterseite der Kufen.

Es werden folgende Paloxen akzeptiert:

Kunststoffpaloxen	80x120x80/140cm
Kunststoffpaloxen	100x120x80/140cm

Die Paletten müssen mindestens der Qualität A oder B gemäss GS1 Grundsatz entsprechen, hochregallagerfähig sein und dürfen keinen Überhang aufweisen. Die Gebindeträger müssen demselben Standard wie die Paletten entsprechen. Abweichungen in der Verpackungsform sind schriftlich zu vereinbaren.

Das maximale Bruttogewicht beträgt 850 kg bei einer max. Höhe (inkl. Palette) von 1.80 m. Bei Einweg- und Kunststoffpaletten (u.a. H1) darf die max. Höhe (inkl. Palette) 1.60 m betragen.

Bei Entfernung der Transportsicherung und Schutzfolien muss die innerbetriebliche Transportfähigkeit gewährleistet sein, die Palettierung darf nicht zerfallen. Der Überstand bei der Palettenseite mit 1200mm darf max. 100mm und bei der Palettenseite mit 800 bzw. 1000mm darf max. 50mm nicht übersteigen.

Jede Palette bzw. jedes Gebinde muss mit einer Etikette beschriftet sein. Der Inhalt der Etikette muss der Richtlinie RL_SSCC_GS1_PF entsprechen. Die Etikette enthält unter anderem auch folgende Informationen:

- Lieferantename
- Materialbezeichnung Ospelt
- Materialnummer Ospelt
- Chargennummer des Lieferanten
- Nettogewicht, Stück oder Länge
- Herstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum

Bitte beachten Sie hierzu auch die von Ihnen unterzeichnete Spezifikation des entsprechenden Rohstoffes.

7.3 Anforderungen an Auflieger, Fahrzeuge, Gebinde und Paletten

Auflieger

Eine seitliche Entladung des Aufliegers ist grundsätzlich nicht möglich. Es können nur Tautliner (Schiebegardinenauflieger) bzw. Kofferauflieger und Standardauflieger mit Plane und/oder Bordwand mit einer Mindestaufstellhöhe von 1150 – 1180 mm abgeladen werden. Hängerzüge, Lowliner, Midliner oder Gigaliner können nicht entladen werden! Wechselbrücken (alle Systeme), ISO Container oder C-Behälter sind in unserem Werk ebenfalls nicht be- und entladefähig und somit nicht akzeptiert.

Die Ladeflächen müssen den Hygienevorschriften entsprechen (gekehrt, frei von Verschmutzung), Aufbauten und Planen müssen instandgehalten werden und haben dicht zu sein! Auflieger werden von unseren Lademeistern geprüft. Die Nichteinhaltung der Vorgaben hat die Abweisung des Aufliegers zur Folge.

Silofahrzeuge, Tankfahrzeuge und Gebinde

Silofahrzeuge und Tankfahrzeuge sowie auch Gebinde müssen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ADR oder gemäss den Grundsätzen nach HACCP in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Kapitel über die Beförderung und Vorschriften für Ausführungen sind zu beachten!

Transportbehälter und/oder Container zur Beförderung von Rohstoffen müssen sauber und instandgehalten werden, um die Rohstoffe vor Kontamination zu schützen, und sie müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist. Werden in Transportbehältern und/oder Containern neben Lebensmitteln zusätzlich auch andere Waren oder verschiedene Lebensmittel gleichzeitig befördert, so sind die Erzeugnisse streng voneinander zu trennen.

Wurden Transportbehälter und/oder Container für die Beförderung anderer Waren als Lebensmittel oder die Beförderung verschiedener Lebensmittel verwendet, so sind sie zwischen den einzelnen Ladungsvorgängen sorgfältig zu reinigen, damit kein Kontaminationsrisiko entsteht. Bezüglich der Vorgaben für den Transport von tierischen Nebenprodukten gelten dieselben Vorschriften wie für Lebensmittel. Die Silo- und Tankfahrzeuge müssen verplombt sein.

Die folgenden technischen Anforderungen an Gebinde (z.B. Paloxen) müssen eingehalten werden (gilt nicht für gekühlte oder tiefgekühlte Rohstoffe):

- Drei Kufen, mit Stahleinlage
- Boden verstärkt
- Masse B x L x H – 800/1000 x 1200 x 1400 (max)
- optional: Deckel mechanisch verschliessbar und plombierbar an mind. 2 gegenüberliegenden Seiten

Thermofahrzeuge

Thermofahrzeuge haben gemäss der HACCP-Grundsätze ausgerüstet und instand gehalten zu sein. Die Aufzeichnung der Temperatur für den Zeitraum des gesamten Transportes ist vor Entladung abzugeben.

Erlaubte Aufzeichnungen:

- Temperatursdruck des Messsystems im Thermofahrzeug
- Übermittlung der Aufzeichnung über GPS an Spedition und Weiterleitung per E-Mail an die Warenannahme
- Aufzeichnung über Datenlogger (Tempmate)

Paletten und Palettentausch

Die Beurteilung der Tauschfähigkeit erfolgt nach Kriterien analog der GS1 Empfehlungen.

Getauscht werden nur Paletten folgender Klassifizierungen:

NEU

Klasse A

(Abstufung gegenüber NEU Paletten)

- gebrauchsfähig für Lagerung, Transport, MFH*
- Gebrauchsspuren – aber keine Verschmutzung
- ISPM 15/ IPPC nicht garantiert
- alle vorgeschriebenen Kennzeichen lesbar
- keine abstehenden Splitter
- keine hervorstehenden Befestigungselemente, z.B. Nagelköpfe
- keine verdrehten Klötze
- keine an- oder durchgebrochenen Bretter

***MFH** = **M**aschinengängig, **F**ördertechniktauglich, **H**ochregallagerfähig

Klasse B

(Abstufung gegenüber Klasse A Paletten)

- gebrauchsfähig für Lagerung, Transport, MFH*
- Gebrauchsspuren – Holznachdunklung zulässig
- ISPM 15/ IPPC nicht garantiert
- alle vorgeschriebenen Kennzeichen lesbar
- keine abstehenden Splitter
- keine hervorstehenden Befestigungselemente, z.B. Nagelköpfe
- keine verdrehten Klötze
- keine an- oder durchgebrochenen Bretter

***MFH** = **M**aschinengängig, **F**ördertechniktauglich, **H**ochregallagerfähig

Der Palettentausch erfolgt bei Anlieferung oder nach Vereinbarung. Nicht tauschfähige Paletten werden auf dem Lieferschein vermerkt und nicht getauscht. Einwegpaletten werden nicht getauscht. Angelieferte Chep-Paletten (blau) müssen unserem Chep-Konto zugebucht werden. Für die erstmalige Verbuchung dieser Paletten nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem zuständigen Disponenten auf.

Wir behalten uns vor, im Zuge von Um- und Neubauten von Anlagen nur noch geprüfte Paletten anzunehmen und zu tauschen. Entsprechende Informationen werden gesondert mitgeteilt.

7.4 Konsequenz bei Nichteinhaltung

- Vereinbarte Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen sind für den Vertragspartner bindend. Erkennt der Vertragspartner, dass er einen Termin nicht einhalten kann, so hat er dies der Herbert Ospelt Anstalt unverzüglich unter Angabe der Gründe und, soweit dies möglich ist, der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilung schränkt die Pflicht des Vertragspartners zur termingerechten Leistung nicht ein.
- Jegliche Regressanforderungen behalten wir uns vor, ebenso die Zurückweisung von Lieferungen welche nicht den definierten Vorgaben entsprechen. Die Herbert Ospelt Anstalt legt für verspätete Lieferungen ein neues Zeitfenster fest, dieses kann ggf. am nächsten Arbeitstag sein. Paletten welche nicht den festgelegten Anforderungen entsprechen, können ausnahmslos zurück gewiesen werden.
- Im Falle des Verzuges ist die Herbert Ospelt Anstalt berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1.0 % des Netto-Vertragswertes pro vollendetem Tag der Verzögerung, insgesamt jedoch nicht mehr als 10%, zu verlangen. Den Nachweis eines höheren Schadens behält sich die Herbert Ospelt Anstalt vor insbesondere bei Produktionsausfall und Umsatzverlust; die Liste der entsprechenden Pönale finden Sie in unseren Bestellbedingungen. Ebenso gelten die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wie Rücktritt und Schadensersatz statt Erfüllung. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, der Herbert Ospelt Anstalt nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

8 Anlieferung Ospelt Trading Anstalt, Werk Petfood

Anlieferadresse:

Ospelt Petfood Anstalt
Zweigniederlassung Apolda
Liechtensteiner Strasse 5
D-99510 Apolda

8.1 Anlieferzeiten

Anlieferzeiten Rohstoffe:

Montag – Freitag: 06.00 – 14.00 Uhr

Die Anlieferzeit entnehmen Sie bitte der Bestellung.

Anlieferzeiten Verpackungen und Diverses:

Montag – Freitag: 06.00 – 14.00 Uhr

Die Anlieferzeit entnehmen Sie bitte der Bestellung.

8.2 Paletten- und Verpackungsvorschriften

8.2.1 Rohstoffe

Es werden folgende Paletten akzeptiert:

Europaletten	80x120cm
Industriepaletten	100x120cm
Einwegpaletten	80x120cm

Die Paletten müssen hochregallagerfähig sein und dürfen keinen Überhang aufweisen. Das maximale Gewicht beträgt 1000 kg bei einer max. Höhe (inkl. Palette) von 1.80 m.

Bei Entfernung der Transportsicherung und Schutzfolien muss die innerbetriebliche Transportfähigkeit erhalten bleiben, die Palettierung darf nicht zerfallen.

Jede Palette bzw. jedes Gebinde muss mit einer Etikette beschriftet sein. Der Inhalt der Etikette muss der Richtlinie RL_SSCC_GS1_PF entsprechen. Die Etikette enthält unter anderem auch folgende Informationen:

- Lieferantename
- Materialbezeichnung Ospelt
- Materialnummer Ospelt
- Chargennummer des Lieferanten
- Nettogewicht
- Herstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum

Bitte beachten Sie hierzu auch die von Ihnen unterzeichnete Spezifikation des entsprechenden Rohstoffes.

8.2.2 Verpackungen und Diverses

Es werden folgende Paletten akzeptiert:

Europaletten	80x120cm
Industriepaletten	100x120cm
Einwegpaletten	80x120cm

Die Paletten müssen hochregallagerfähig sein und dürfen keinen Überhang aufweisen. Das maximale Gewicht beträgt 850 kg bei einer max. Höhe (inkl. Palette) von 1.80 m.

Bei Entfernung der Transportsicherung und Schutzfolien muss die innerbetriebliche Transportfähigkeit erhalten bleiben, die Palettierung darf nicht zerfallen.

Jede Palette bzw. jedes Gebinde muss mit einer Etikette beschriftet sein. Der Inhalt der Etikette muss der Richtlinie RL_SSCC_GS1_PF entsprechen. Die Etikette enthält unter anderem auch folgende Informationen:

- Lieferantename
- Materialbezeichnung Ospelt
- Materialnummer Ospelt
- Chargennummer des Lieferanten
- Nettogewicht, Stück oder Länge
- Herstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum

Bitte beachten Sie hierzu auch die von Ihnen unterzeichnete Spezifikation des entsprechenden Rohstoffes.

8.3 Entladung und Palettentausch

Eine seitliche Entladung des Fahrzeuges ist nicht möglich. Es können nur LKW mit einer Mindesthöhe von 1.20 m abgeladen werden (keine Jumbos, keine Tieflader).

Die Beurteilung der Tauschfähigkeit erfolgt nach Kriterien analog EPAL. Der Palettentausch erfolgt bei Anlieferung oder ansonsten nach Vereinbarung. Nicht tauschfähige Paletten werden auf dem Lieferschein vermerkt und nicht getauscht. Einwegpaletten werden nicht getauscht.

8.4 Anlieferung und Entladung Silo-, Tank-, Kipper- und Schubbodenfahrzeuge und Gebinde

Bei Zufahrt auf das Werksgelände ist die Angabe der Bestellnummer notwendig.

Es erfolgt nach Anweisung: Vollwiegung -> Abladung -> Leerwiegung ->
Differenz = Liefermenge = Rechnungsmenge

Wartezeiten sind einzuplanen (bis zu 3h).

Anlieferzeiten auf Bestellung beachten.

Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, der Verordnung (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ADR oder den Grundsätzen nach HACCP (Codex Alimentarius) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die jeweiligen Kapitel über die Beförderung und Vorschriften für Ausführungen sind zu beachten!

Transportbehälter und/oder Container zur Beförderung von Rohstoffen müssen sauber und instand gehalten werden, um die Rohstoffe vor Kontamination zu schützen, und müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist. Werden in Transportbehältern und/oder Containern neben Lebens-/Futtermittel zusätzlich auch andere Waren oder verschiedene Lebens-/Futtermittel gleichzeitig befördert, so sind die Erzeugnisse streng voneinander zu trennen.

Wurden Transportbehälter und/oder Container für die Beförderung anderer Waren als Lebens-/Futtermittel oder die Beförderung verschiedener Lebens-/Futtermittel verwendet, so sind sie zwischen den einzelnen Ladungsvorgängen sorgfältig zu reinigen, damit kein Kontaminationsrisiko entsteht. Bezüglich der Vorgaben für Transport von tierischen Nebenprodukten gelten dieselben Vorschriften wie für Lebensmittel. Ein Reinigungsnachweis des Fahrzeuges und die Angabe des unmittelbar zuvor transportierten Materials müssen bei der Anlieferung abgegeben werden.

Transporte für Getreide und andere pflanzliche Erzeugnisse sind von QS / GMP+ oder gleichwertig zertifizierten Unternehmen durchzuführen.

Kipper- und Schubbodenfahrzeuge müssen nach der Beladung so verschlossen bzw. abgedeckt werden, dass eine negative Beeinflussung der Ware (z. B. durch Regen, Vögel, etc.) ausgeschlossen ist.

Das Warenbegleitpapier muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Lieferantename
- Materialbezeichnung Ospelt
- Materialnummer Ospelt
- Chargennummer des Lieferanten
- Nettogewicht
- Herstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum

8.5 Konsequenz bei Nichteinhaltung

- Eine Nichteinhaltung kann zur Beanstandung führen und es können diverse Aufwände weiterverrechnet werden. Jegliche Regressforderungen behalten wir uns vor.
- Bei Nichteinhalten der vorgegebenen Anlieferungszeiten (inkl. Entladung) wird die Anlieferung auf ein freies Zeitfenster gelegt. Dies kann ggf. am nächsten Arbeitstages sein.
- Paletten, die nicht den definierten Vorgaben entsprechen, können ausnahmslos zurückgewiesen werden. Für etwaige Produktionsausfälle behalten wir uns Regressforderungen vor.

9 Anlieferung Herbert Ospelt Anstalt, Werk Malbuner

Anlieferadresse:

Herbert Ospelt Anstalt
Schaanerstrasse 79
FL-9487 Bendern

9.1 Anlieferzeiten

Anlieferzeiten Fleischwaren:

Montag – Donnerstag: 06.00 – 09.00 Uhr
 09.30 – 12.00 Uhr
 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 06.00 – 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor der Lieferung mit Ihrem zuständigen Disponenten jeweils ein Anlieferzeitfenster. Anlieferungen ausserhalb dieser Abladezeiten werden nur noch nach telefonischer Vorankündigung während der Warenannahmezeiten angenommen.

Anlieferzeiten Verpackungen und Diverses:

Montag – Donnerstag: 06.00 – 08.30 Uhr
 09.00 – 12.00 Uhr
 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 06.00 – 08.30 Uhr
 09.00 – 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor der Lieferung mit Ihrem zuständigen Disponenten jeweils ein Anlieferzeitfenster. Anlieferungen ausserhalb dieser Abladezeiten werden nur noch nach telefonischer Vorankündigung während der Warenannahmezeiten angenommen.

9.2 Paletten- und Verpackungsvorschriften

9.2.1 Fleischwaren

Es werden nur Paletten aus Kunststoff (80x120cm) akzeptiert. Lose Kisten ohne Palette werden nicht akzeptiert.

Das maximale Gewicht beträgt 850 kg bei einer max. Höhe (inkl. Palette) von 1.80 m. Der Einsatz von Stretchfolien muss bei schwer stapelbaren oder unstabilen Paletten erfolgen. Der Gabelfreiraum muss zu 100% frei bleiben.

Bei Entfernung der Transportsicherung und Schutzfolien muss die innerbetriebliche Transportfähigkeit erhalten bleiben, die Palettierung darf nicht zerfallen Ein Überhang der Produkte ist nicht erlaubt.

Jedes Gebinde muss mit einer Etikette beschriftet sein. Die Etikette muss folgende minimalen Informationen beinhalten:

- Lieferant
- Artikelbezeichnung
- Schlachtdatum (oder Haltbarkeit)
- Gewicht oder Menge
- Geforderte Auslobungen der produktspezifischen Zertifizierungen wie z.B. Bio, Suisse Garantie

9.2.2 Verpackung und Diverses

Es werden folgende Paletten akzeptiert:

Europaletten	80x120cm
Kunststoffpaletten	80x120cm
Industriepaletten	100x120cm
Einwegpaletten	80x120cm

Das maximale Gewicht beträgt 850 kg bei einer max. Höhe (inkl. Palette) von 1.80 m.

Bei Entfernung der Transportsicherung und Schutzfolien muss die innerbetriebliche Transportfähigkeit erhalten bleiben, die Palettierung darf nicht zerfallen. Ein Überhang der Produkte ist nicht erlaubt. Der Einsatz von Stretchfolien muss bei schwer stapelbaren oder unstabilen Paletten erfolgen. Der Gabelfreiraum muss zu 100% frei bleiben. Jedes Gebinde muss mit einer Etikette beschriftet sein. Die Etikette muss folgende minimalen Informationen beinhalten:

- Lieferant
- Artikelbezeichnung
- Artikel-Nummer
- Menge oder Gewicht
- Charge
- Haltbarkeit
- Geforderte Auslobungen der produktspezifischen Zertifizierungen wie z.B. Bio, Suisse Garantie

9.3 Entladung und Palettentausch

Eine seitliche Entladung des Fahrzeuges ist nicht möglich. Es können nur LKW mit einer Mindesthöhe von 1.20 m abgeladen werden (keine Jumbos, keine Tieflader).

Der Palettentausch erfolgt bei Anlieferung oder nach Vereinbarung. Nicht tauschfähige Paletten werden auf dem Lieferschein und Palettenschein vermerkt und nicht getauscht. Einwegpaletten werden nicht getauscht.

Die Beurteilung der Tauschfähigkeit erfolgt nach Kriterien analog der GS1 Empfehlungen.

Getauscht werden nur Paletten folgender Klassifizierungen:

NEU

Klasse A

(Abstufung gegenüber NEU Paletten)

- gebrauchsfähig für Lagerung, Transport, MFH*
- Gebrauchsspuren – aber keine Verschmutzung
- ISPM 15/ IPPC nicht garantiert
- alle vorgeschriebenen Kennzeichen lesbar
- keine abstehenden Splitter
- keine hervorstehenden Befestigungselemente, z.B. Nagelköpfe
- keine verdrehten Klötze
- keine an- oder durchgebrochenen Bretter

***MFH** = **M**aschinengängig, **F**ördertechnikauglich, **H**ochregallagerfähig

Klasse B

(Abstufung gegenüber Klasse A Paletten)

- gebrauchsfähig für Lagerung, Transport, MFH*
- Gebrauchsspuren – Holznachdunklung zulässig
- ISPM 15/ IPPC nicht garantiert
- alle vorgeschriebenen Kennzeichen lesbar
- keine abstehenden Splitter
- keine hervorstehenden Befestigungselemente, z.B. Nagelköpfe
- keine verdrehten Klötze
- keine an- oder durchgebrochenen Bretter

***MFH** = **M**aschinengängig, **F**ördertechnikauglich, **H**ochregallagerfähig

9.4 Allgemeine Vorschriften

- Für den Transport von verpackten Lebensmitteln muss ein dafür vorgesehenes und geeignetes Fahrzeug verwendet werden. Die Temperatur für den Transport von Tiefkühl-/Kühlprodukten muss den vorgegebenen Temperaturen entsprechen. Der Laderaum muss vor Beladung auf die geforderte Temperatur vorgekühlt werden. Wird ein Verstoss gegen die Temperaturanforderungen festgestellt, kann die Ware unter Vorbehalt angenommen oder in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.
- Falls die Kühlkette aus irgendwelchen Gründen nicht gewährleistet werden kann oder das Fahrzeug einen technischen Defekt aufweist, muss die Ware in einem hierfür geeigneten Lager auf Kosten des Auftragnehmers zwischengelagert werden. Eine entsprechende Meldung muss umgehend an den Auftraggeber erfolgen.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Produktschutz für die im Rahmen der Dienstleistung enthaltenen Ware jederzeit gewährleistet ist und hat dies durch eine dokumentierte Sicherheitsbewertung und Regelungen zu Standort, Personal und Besuchersicherheit sowie für externe Kontrollen abgesichert.
- Der Laderaum des LKW muss sauber sein.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass unbefugten Personen der Zutritt in das Fahrzeug bzw. auf die Ladefläche nicht möglich ist und die Ware des Auftraggebers durch geeignete Verfahren vor absichtlicher Verfälschung oder Sabotage geschützt ist. Insbesondere ist eine Absicherung bei Transportunterbruch (z.B. Ruhezeiten) zu gewährleisten.
- Die Ware des Auftraggebers darf während des Transportes nicht durch andere Waren kontaminiert und Qualität und Sicherheit der Ware dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ein Transport zusammen mit anderer Ware als verpackten Lebensmitteln ist nicht gestattet (beim Transport von offenem Frischfleisch dürfen aufgrund der Gefahr einer Produktkontamination keine weiteren Artikel geladen werden).
- Der LKW-Fahrer ist für die korrekte Ladungssicherung verantwortlich.

10 Zurückweisungen

Wird die Warenannahme auf Grund von Mängeln, Transportschäden usw. verweigert, so muss der Rücktransport der Ware über die Zollstelle erfolgen, bei der die Einfuhrverzollung vorgenommen wurde. Die anfallenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Eine Nichteinhaltung kann zu Beanstandung führen und es können diverse Aufwände weiterverrechnet werden. Jegliche Regressforderungen behalten wir uns vor. Paletten, die nicht den definierten Vorgaben entsprechen, können ausnahmslos zurückgewiesen werden. Für etwaige Produktionsausfälle behalten wir uns Regressforderungen vor.

11 Weitere Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

Eidgenössische Zollverwaltung	www.ezv.admin.ch
Eidgenössische Steuerverwaltung	www.estv.admin.ch
Bundesamt für Landwirtschaft	www.blw.admin.ch
Bundesamt für Veterinärwesen	www.bvet.admin.ch
Deutsche Zollbehörde	www.zoll.de